

Haben Sie Fragen?

Für persönliche Informationen und Beratung zu den Fördermöglichkeiten und -voraussetzungen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartnerinnen des JC Schwerin jederzeit zur Verfügung.

Wir helfen Ihnen gerne!

Impressum

Jobcenter Schwerin
Am Margaretenhof 14-16
19057 Schwerin

Mai 2016

Informationen für Arbeitgeber

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei Neueinstellungen

Probefbeschäftigung

Wofür kann eine finanzielle Unterstützung erfolgen?

Sie möchten eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Probe beschäftigen, weil Sie Zweifel an der Eignung für einen konkreten Arbeitsplatz oder Zweifel an der Belastbarkeit dieser Person haben.

Mit der Förderung der Probefbeschäftigung können wir Sie finanziell dabei unterstützen, eine Bewerberin oder einen Bewerber für eine gewisse Zeit zu beobachten.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Fördermöglichkeiten.

Probefbeschäftigung

Wer wird gefördert?

Arbeitgeber, die hilfebedürftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen, die langzeitarbeitslos sind oder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerwiegende Vermittlungshemmnisse aufweisen.

Was wird gefördert?

Es werden befristete Arbeitsverhältnisse zum Zwecke der Erprobung bis zu einer Dauer von drei Monaten gefördert. Förderbar sind nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Die Entlohnung muss mindestens tariflich oder ortsüblich sein. Das Mindestlohngesetz muss eingehalten werden. Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung sind nicht förderbar.

Wie viel wird erstattet?

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz. Die Förderhöhe kann bis zu 100 % betragen. Förderungsfähige Kosten für die Probefbeschäftigung sind alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten, wie z. B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie sonstige Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen.

Probefbeschäftigung für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

Für diese Personenkreise gelten die vorgenannten Konditionen mit folgenden Abweichungen:

Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 %.

Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen nicht langzeitarbeitslos oder unter 25 Jahre alt mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen sein.



Ergänzende Hinweise

Bei den Zuschüssen für Probefbeschäftigungen handelt es sich um Ermessensleistungen, über die die örtlichen Jobcenter in Bezug auf Höhe und Dauer der Leistung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eigenständig und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Der Zuschuss für die Probefbeschäftigung kann frühestens ab Antragstellung gewährt werden. Zur Vermeidung finanzieller Nachteile muss der Antrag vor Förderbeginn gestellt werden.